

**Richtlinien  
für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel  
in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss des Stiftungsrates  
vom 3. Dezember 2025**

- Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2026 -

Auf Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, hat der Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ die folgenden Richtlinien erlassen:

**§ 1 Zentrale Einrichtungen in den Bundesländern, Verteilung der Bundesmittel**

(1) Die Mittel der Bundesstiftung werden gemäß § 3 des Stiftungsgesetzes folgenden Einrichtungen in den Ländern unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen zugewiesen:

**Landesstiftungen:**

1. Baden-Württemberg: Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart
2. Bayern: „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in Bayreuth
3. Berlin: „Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin -“ in Berlin
4. Brandenburg: „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“ in Potsdam
5. Mecklenburg – Vorpommern: Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin
6. Niedersachsen: „Familie in Not – Stiftung des Landes Niedersachsen“ in Hannover
7. Rheinland-Pfalz: Landesstiftung „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ in Mainz
8. Sachsen: Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen, Geschäftsstelle in Chemnitz
9. Sachsen-Anhalt: Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“ in Magdeburg
10. Schleswig – Holstein: Landesstiftung „Familie in Not“ in Kiel
11. Thüringen: Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not in Erfurt

**Andere zentrale Zuweisungsempfänger:**

12. Bremen: Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche
13. Hamburg: Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.
14. Hessen: Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
15. Nordrhein-Westfalen: Caritasverband für die Diözese Münster e.V. in Münster
16. Saarland: Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, vertreten durch den Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. in Saarbrücken.

(2) Die jährlich der Bundesstiftung zur Verfügung stehenden Mittel (Zuweisung aus dem Bundeshaushalt zuzüglich der Erträge, Spenden und Rückflüsse gemäß Beschluss des Stiftungsrates über den Umgang mit nicht abgerufenen bzw. zurückbezahlten Bundesmitteln sowie über die zukünftigen Auszahlungsmodalitäten aus dem Stiftungsvermögen vom 27.11.2018 abzüglich der Verwaltungskosten für die Bundesstiftung) werden nach Abzug des im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Verwaltungskostenansatzes zu je 50 Prozent nach den beiden Kriterien Geburtenzahl sowie Armutgefährdungsquote gebärfähiger Frauen im Alter zwischen 18 und 50 Jahren an die zentralen Einrichtungen gemäß Absatz 1 verteilt, soweit nicht der Stiftungsrat ausnahmsweise vor Beginn des Haushaltjahres zur Deckung eines besonderen Bedarfs eine abweichende Regelung trifft. Für die Geburtenzahl sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes für das vorvergangene Jahr, für die Armutgefährdungsquote der Frauen von 18 bis 50 Jahren der Mittelwert aus den Angaben des Statistischen Bundesamtes für das vorvergangene und das nochmals davorliegende Jahr verbindlich; der jeweilige Stichtag ist der 31.12. des betreffenden Jahres. Die im Zuge der Umstellung auf diesen Verteilerschlüssel bei zentralen Einrichtungen gemäß Absatz 1 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erfolgenden geringeren Mittelzuweisungen werden bis zum Ablauf des Jahres 2035 auf maximal 3 Prozent begrenzt. Die hierfür benötigten Mittel sind von den zentralen Einrichtungen gemäß Absatz 1, die durch die neue Verteilung höhere Zuweisungen im Vergleich zum Jahr 2024 erhalten, entsprechend ihres Anteils an der Gesamthöhe der Mehrzuweisungen aufzubringen. Die Berechnung dieses Ausgleichs erfolgt für jedes Haushaltsjahr auf Grundlage der Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe des dort für das betreffende Jahr eingestellten Betrages abzüglich des Verwaltungskostenansatzes ohne Berücksichtigung weiterer Erträge oder Rückflüsse. Im Falle einer Veränderung der Bundeseinlage erfolgt die Berechnung des in Satz 3 genannten Prozentsatzes auf Grundlage einer hypothetischen Vorjahreszuweisung und des in Satz 4 genannten Vergleichsbetrages für das Jahr 2024 jeweils nach der dann geltenden Höhe der Bundeseinlage für das betreffende Haushaltsjahr.

## **§ 2 Grundsätze der Mittelvergabe an Schwangere**

Mittel der Bundesstiftung werden im Rahmen des § 2 des Stiftungsgesetzes für Zuwendungen an werdende Mütter zur Verfügung gestellt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt, die sich während der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Um eine Antragstellung auch bei besonderen Rahmenbedingungen – dies gilt insbesondere im Falle einer pandemischen Notlage von nationaler Tragweite – oder bei Lebensumständen, in denen die persönliche Vorsprache in einer Schwangerschaftsberatungsstelle nicht möglich ist, zu gewährleisten, kann der Antrag in Verbindung mit einer telefonischen oder Online-Beratung auch auf dem Postweg gestellt werden. Die zentralen Einrichtungen gemäß § 1 entscheiden – soweit notwendig in Absprache mit den Trägern und den mitwirkenden Schwangerschaftsberatungsstellen –, in welchem der zugelassenen Verfahren die Antragstellung erfolgen soll. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die werdende Mutter in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anträge können bis zur Geburt gestellt werden. Anträge, die im Rahmen einer Konfliktberatung gestellt werden, sind vorrangig zu behandeln.

## **§ 3 Einkommensgrenzen**

(1) Bei der Feststellung einer Notlage im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes gilt als Einkommensgrenze das Anderthalbfache der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe, für Alleinstehende und Alleinerziehende das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 – 100 v.H. der Regelbedarfsstufe – nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft. Maßgeblich ist das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

- (2) Die Zuweisungsempfänger in den Ländern können unter Berücksichtigung des § 5 von Absatz 1 abweichende eigene Einkommensgrenzen nur festlegen, wenn sichergestellt ist, dass der Kreis der Antragstellerinnen, deren Einkommen die Grenzen nach Absatz 1 nicht überschreitet, angemessen berücksichtigt werden kann. Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden.
- (4) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen können diese glaubhaft gemacht werden.

#### **§ 4 Sonder- und Ausschlussstatbestände**

- (1) Hilfen nach § 4 des Stiftungsgesetzes können insbesondere auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden. Für Zeiten, für die Elterngeld oder Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden kann, kommen ergänzend laufende Hilfen der Bundesstiftung nur in Betracht, wenn dies insbesondere zur Sicherstellung einer notwendigen Ausbildung im Einzelfall oder mit Blick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation besonders begründet ist.
- (2) Hilfen der Bundesstiftung für Zeiten nach der Geburt können nur für einen überschaubaren Zeitraum zugesagt werden, der 36 Monate nicht überschreiten soll.
- (3) Die Tilgung von Schulden aus Mitteln der Bundesstiftung ist ausgeschlossen; möglich sind flankierende Hilfen, die eine von einer für Schuldnerberatung besonders qualifizierten Beratungsstelle durchgeführte Schuldenregulierung gezielt unterstützen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

#### **§ 5 Vergabeverfahren**

- (1) Die zentralen Einrichtungen gemäß § 1 führen das Antrags-, Mittelvergabe- und Nachweisverfahren unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Richtlinie eigenverantwortlich durch. Die hierzu von diesen zentralen Einrichtungen erlassenen oder geänderten wesentlichen Regelungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Geschäftsführung der Bundesstiftung zu übermitteln. Bei der Vergabe der Stiftungshilfen haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel der Bundesstiftung gleichmäßig über das Jahr verteilt für die eingehenden Anträge eingesetzt und dabei nach Zeiträumen von bis zu vier Monaten quotiert werden. Hilfen sollen in der Regel nur im Rahmen der jeweiligen Quote zugesagt werden; dabei ist über die entscheidungsreifen Anträge endgültig zu entscheiden.
- (2) Die Schreiben zur Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind, zum Widerruf und zur Rücknahme von bewilligten Unterstützungsleistungen sowie zur Umsetzung von Nachweispflichten können insbesondere unter Beachtung von § 2 Satz 3 und § 10 sowohl auf dem Postwege in Papierform, als auch per E-Mail in elektronischer Form den Antragstellerinnen übersandt werden. Mündliche Anträge und Bewilligungen sind ausgeschlossen. Die Übermittlung per E-Mail kann genutzt werden, wenn die Antragstellerin über einen E-Mail-Account verfügt, die E-Mail-Adresse der bewilligenden Stelle bekannt ist und die Antragstellerin der bewilligenden Stellen die E-Mail-Adresse gezielt zu diesem Zwecke im Antragsverfahren mitgeteilt hat. Für die Dokumentation dieses Verfahrens ist die Antragstellerin

in geeigneter Weise auf die ausschließliche Zustellung auf diesem Wege hinzuweisen; ihre Zustimmung dazu ist durch eine weitere Unterschrift einzuholen. Ob die Voraussetzungen für die Nutzung dieses Verfahrens vorliegen, entscheidet die jeweilige zentrale Einrichtung gemäß § 1.

(3) Die zentralen Einrichtungen gemäß § 1 geben der Bundesstiftung auf Verlangen Auskunft über den Stand der Inanspruchnahme der Bundesmittel und des Mittelabflusses.

## **§ 6 Nachweispflichten der Hilfeempfängerinnen**

(1) Von jeder Hilfeempfängerin ist die Kopie eines Geburtsnachweises des Kindes, für das die Hilfen der Bundesstiftung ausbezahlt worden sind, spätestens sechs Monate nach Geburt bei der bewilligenden Stelle vorzulegen. Bei Nichtvorlage muss die bewilligende Stelle die Hilfeempfängerin mindestens einmal an diese Verpflichtung erinnern. Wird der Geburtsnachweis dennoch nicht vorgelegt, muss die Hilfeempfängerin im Falle einer weiteren Antragstellung aufgrund einer erneuten Schwangerschaft zunächst denjenigen für die vorherige Bewilligung erbringen.

(2) Von jeder Hilfeempfängerin sind alle Belege für Käufe, die sie mit Mitteln aus der Hilfeleistung der Bundesstiftung Mutter und Kind erworben hat, für die Dauer von einem Jahr ab Bewilligung aufzubewahren. Bei Erwerbungen im nicht gewerblichen Bereich (etwa auf Flohmärkten oder Wohltätigkeitsbasaren) kann alternativ zu einer Quittung der Kauf auch in Form eines Eigenbeleges glaubhaft gemacht werden.

(3) Auf die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ist die Hilfeempfängerin in dem Bewilligungsschreiben hinzuweisen.

## **§ 7 Nachweisprüfung bei den Hilfeempfängerinnen**

(1) Die zentralen Einrichtungen gemäß § 1 sind verpflichtet, die zweckgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu prüfen. Hierfür sind im Verlauf eines Jahres von mindestens 5 Prozent der Hilfeempfängerinnen die Belege gemäß § 6 Absatz 2 anzufordern. Von diesen sind wiederum mindestens 4 Prozent einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Im Rahmen dieser vertieften Prüfung kann von einer ordnungsgemäßen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks ausgegangen werden, wenn mindestens 70 % des Gesamtbewilligungsbetrages durch Belege nachgewiesen werden.

(2) Kommt für die Anschaffungen des Grundbedarfs ein Essentialiaverfahren mit Auszahlung einer pauschalen Summe zur Anwendung, ist für die in diesem Rahmen erworbenen Gegenstände abweichend von Absatz 1 der Geburtsnachweis gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 als Verwendungsnnachweis ausreichend.

(3) Größere Einzelanschaffungen im Wert von über 500 Euro sind abweichend von Absatz 1 gesondert nachzuweisen.

(4) Bei der Durchführung dieser Prüfungen können zur Gewährleistung eines niedrigschwwelligen Antragsverfahrens insbesondere die jeweiligen Besonderheiten vor Ort berücksichtigt werden. Um die Maßstäbe damit in Einklang zu bringen, kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Geschäftsführung bei Vorliegen besonderer Gründe, die im Verwendungsnnachweis explizit anzuführen sind, von den in Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 genannten Mindestwerten abgewichen werden.

## **§ 8 Verwendungsnachweis, Rückzahlung nicht verwendeteter Mittel**

- (1) Die zentralen Einrichtungen gemäß § 1 haben die zweckentsprechende Verwendung der zu gewiesenen Stiftungsmittel durch eine zahlenmäßige Auflistung und einen Sachbericht nachzuweisen. Der Sachbericht darf Angaben, die eine Identifizierung von Antragstellerinnen oder Hilfeempfängerinnen ermöglichen könnte, nicht enthalten.
- (2) Nicht verwendete Mittel sind an die Bundesstiftung zurückzuzahlen. Die Geschäftsführung der Bundesstiftung ist frühzeitig sowohl über eine anstehende Rückzahlung von Mitteln als auch deren Höhe zu informieren.

## **§ 9 Prüfung der zentralen Einrichtungen**

Ein bis zweimal jährlich erfolgt eine Vor-Ort-Prüfung bei einer zufällig ausgewählten zentralen Einrichtungen gemäß § 1 durch eine von der Stiftung beauftragte Stelle. Diese erhält hierfür Unterstützung durch die Geschäftsführung der Bundesstiftung; diese kann eine Vor-Ort-Prüfung auch eigenständig durchführen.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Für die Durchführung des Antrags- und Vergabeverfahrens bezüglich der Stiftungsmittel sind die zentralen Einrichtungen gemäß § 1 datenschutzrechtlich Verantwortliche bzw. verantwortliche Stellen nach Artikel 4 Ziffer 7 der EU Datenschutz-Grundverordnung. Dies schließt die Berücksichtigung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit ein.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Antragsverfahrens sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
-